

## **Der politisch-gesellschaftliche Nutzen der Achtung der Würde des Menschen sowie von Psychotherapie/Coaching**

### Inhalt

1. Der Nutzen von Psychotherapie in politischer, juristischer, gesundheitlicher, sozialer und pädagogischer Hinsicht 1
2. Psychotherapie ist zweckmäßiges Handeln auf der Basis der Grund- und Menschenrechte ..... 4
3. Die UN-Menschenrechtskonventionen bilden einen Rettungsschirm für alle Menschen ..... 5

### **1. Der Nutzen von Psychotherapie in politischer, juristischer, gesundheitlicher, sozialer und pädagogischer Hinsicht**

Wenn *Psychotherapie* zum Thema gemacht wird, geht es zumeist um die Frage, wer Psychotherapie braucht, also bei welchen persönlichen Gegebenheiten *Psychotherapie* als Unterstützungsmaßnahme (Coaching) notwendig oder hilfreich sein kann. Es wird zu selten verdeutlicht, was sich mit Hilfe von Psychotherapie erreichen lässt. Worin besteht der Nutzen von Psychotherapie/Coaching?

Der Nutzen der Psychotherapie ist wissenschaftlich bewiesen. Andernfalls würden die deutschen Krankenkassen die Kosten dafür nicht übernehmen. Worauf beruht der Nutzen? Er beruht in erster Linie darauf, dass Psychotherapeuten die Würde derjenigen Menschen achten und schützen, die zu ihnen kommen, um Unterstützung zu erhalten.

Zur Achtung der Würde gehört, dass man aufeinander eingeht, sich um Verständigung bemüht. Dazu gehören vor allem die Wertschätzung des Anderen und das Ernstnehmen dessen, um was es ihm geht. Dazu gehört Wohlwollen: Mein Gegenüber sollte merken können, dass ich offen und aufgeschlossen bin für das, was es mir zu sagen hat, und dass ich dem gerecht werden möchte. Dazu gehören Mitgefühl, Empathie, ein offenes Herz. Für gute Psychotherapeuten ist Achtsamkeit gegenüber der Würde des Anderen eine Selbstverständlichkeit.

Dieser Umgang mit der Würde wirkt heilsam. Er ermöglicht Vertrauen. Deshalb steht die Achtung der Menschenwürde als Grundrecht an oberster Stelle im Grundgesetz. Darüber hinaus gibt es noch einen weiteren Grund: Die Menschenwürde zu achten und zu schützen, begünstigt freiwillige Höchstleistungen bei gleichzeitiger Schadensminimierung.

- Um den Bürgern Vertrauen in die staatlichen Organe bzw. in „die Politik“ zu ermöglichen, wird im Grundgesetz die Achtung der Würde des Menschen in Artikel 1 (1) GG zur „Verpflichtung aller staatlichen Gewalt“ erklärt.
- Um den Entwicklungsraum zu gewährleisten, den Menschen benötigen, um von sich aus Bestmögliches zugunsten des Allgemeinwohls zu leisten, bestimmt Artikel 2 (1): „Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.“
- Indem Psychotherapeut/inn/en Gelegenheit zur freien Entfaltung der Persönlichkeit bereitstellen, begünstigen sie optimale Leistungen von Menschen. Psychotherapie erfüllt damit staatstragende und -erhaltende Funktionen. Lehrern vergleichbar machen Psychotherapeut/inn/en Lernangebote, die Menschen helfen, ihre Begabungen und ihr inneres Entwicklungspotential zu erkennen und zur bestmöglichen praktischen Bewältigung ihrer Lebensaufgaben einzusetzen.

In Übereinstimmung damit bezeichnete Carl R. Rogers, der Begründer der *klientenzentrierten Gesprächspsychotherapie* und einer der Hauptvertreter der *Humanistischen Psychologie*, die Wertschätzung des Gegenübers, Empathie und Echtheit/Kongruenz als notwendige Bedingungen konstruktiven zwischenmenschlichen Kontaktes.<sup>1</sup> Seine Forschung bestätigte die Notwendigkeit und Nützlichkeit der Aussagen, die in den grundlegenden Artikeln 1 und 2 des Grundgesetzes erfolgt sind.

Psychotherapie dient der Unterstützung bzw. dem Coaching von Menschen, die von anderen Menschen mit negativen Eigenschaftswörtern beschrieben werden, etwa als: dumm, faul, unfähig, unangenehm, störend oder gestört, unerträglich, schwierig, kompliziert, überängstlich, krank. Dazu können auch Menschen gehören, die kurz davor sind, straffällig zu werden oder die es bereits geworden sind. Hier geht es um Verletzungen und andere Schädigungen. Psychotherapie ist ein bewährtes Mittel zur *Resozialisierung* nach Straftaten. In Kliniken wirkt sie unterstützend bei der Wiederherstellung normaler beruflicher Tüchtigkeit. Hier gehört sie zu dem Methoden der *Rehabilitation*.

Psychotherapeuten beiderlei Geschlechts verwenden zu ihrer Arbeit, entsprechend ihrer eigenen persönlichen Entwicklung und Ausbildung, unterschiedlichen Arbeitsansätze. Psychotherapeuten mit *tiefenpsychologischer Orientierung* (TP) sehen die Ursachen dafür, dass Menschen psychotherapeutische Unterstützung benötigen, in deren Lebensgeschichte:

Die Würde der Menschen wurde nicht hinreichend geachtet (Art. 1 GG) und die Freiheit ihrer Persönlichkeitsentwicklung (Art. 2) war allzu gravierend eingeschränkt gewesen auf Grund von Lebensbedingungen, die schon in ihrer Kindheit vorgelegen haben, möglicherweise schon in der Zeit, als ihre Mutter mit ihnen schwanger war. In der Regel haben sie unter Menschen gelitten, die ebenfalls mit den oben genannten Eigenschaftswörtern gekennzeichnet worden sind.

Weltweit dürfte es keinen Menschen geben, der nicht von derartigen schädigenden Einflüssen geprägt worden ist. Schädigungen erlitten zu haben und infolgedessen nicht stets optimal reagieren und handeln zu können, ist infolge dessen „normal“: Alle Menschen lassen mehr oder weniger gravierende neurotische Verhaltensweisen, traumatische Reaktionstendenzen sowie Persönlichkeitsstörungen erkennen. Deshalb benötigt jeder Mensch, um im Leben optimal erfolgreich sein zu können, psychotherapeutische Unterstützung (Coaching). Damit ist eine Unterstützung gemeint, die zur Heilung der erfahrenen Beeinträchtigungen beiträgt und nicht nur zum Erlernen erfolgversprechender Handlungs- und Verhaltensstrategien.

Psychotherapeuten, die nicht *tiefenpsychologisch orientiert* sind (TP), so zum Beispiel *Verhaltenstherapeuten* (VT), verwenden zum Teil andere Arbeitsansätze, weshalb das, was hier im Folgenden dargestellt wird, *nicht generell für jede psychotherapeutische Vorgehensweise* gilt.

Psychotherapeuten arbeiten mit Menschen, um ihnen zu ermöglichen, wertvolle Mitglieder der Gesellschaft zu werden. Das Ziel ist, dass sie sich so zeigen und verhalten können, wie sie es sich selbst wünschen und wie andere es von ihnen erwarten, also anpassungsfähig, flexibel, zuverlässig, erfolgreich, leistungsfreudig, gesund, fit, attraktiv, kompetent, selbstsicher und selbstbewusst. Psychotherapeuten arbeiten darauf hin, diese Menschen eines Tages verabschieden zu können als zufriedene Menschen mit Lebenslust, Lebensfreude und Optimismus.

Wenn dies gelingt, so kann das auch die Psychotherapeuten freuen und glücklich machen, die mit

---

<sup>1</sup> [http://de.wikipedia.org/wiki/Klientenzentrierte\\_Psychotherapie](http://de.wikipedia.org/wiki/Klientenzentrierte_Psychotherapie), Carl R. Rogers: Entwicklung der Persönlichkeit. Klett Verlag 1973; Tausch R., Tausch, A.: *Gesprächspsychotherapie*. Hogrefe, Göttingen, 1990, 9. Aufl. Textversion vom 05.12.2012

ihnen gearbeitet haben. Psychotherapeuten können so sich und andere glücklich machen, was ein Grund dafür ist, dass dieser Beruf gerne gewählt wird. Dieser Lohn hat allerdings seinen Preis: Dieser Beruf erfordert eine lange, kostspielige und anspruchsvolle Ausbildung und der Stundenlohn für diese zuweilen sehr schwierige und anstrengende Arbeit liegt im unteren Bereich der akademischen Berufe.

Vielfach lassen sich diese anspruchsvollen Ziele tatsächlich erreichen. Dazu gehört, dass eine gute Zusammenarbeit zwischen Therapeut und Klient zu Stande kommt und dass diese Zusammenarbeit über eine hinreichend lange Zeit gelingt. Das kann auch mehrere Jahre erfordern. Wesentlich für diesen Erfolg ist, dass die Therapeuten ihren Klienten mit Respekt, Vertrauensvorschuss, Achtung, Wertschätzung, Wohlwollen, Empathie und unterstützenden Anregungen begegnen, so dass die bestehenden Defizite behoben werden und die erfahrenen Verletzungen heilen können. Dabei gibt der Therapeut seinen Klienten viel von dem, was ihnen zunächst gefehlt hatte: Achtung ihrer Würde und Unterstützung ihrer freien Persönlichkeitsentfaltung, wozu auch der verantwortungsvolle Umgang mit Freiheit gehört. Verantwortung meint dabei den Blick auf die Folgen eigenen Handelns in der Absicht, alle erkennbaren schädlichen Folgen möglichst zu vermeiden. Das entspricht dem grundlegenden universellen Rechts-Prinzip, mit dem eigenen Handeln anderen Menschen, Tieren und der Natur nur den geringst möglichen Schaden zuzufügen. Dieses Prinzip liegt auch der Achtung der Menschenwürde zugrunde: Diese darf gemäß Art. 2 (1) GG nicht angetastet bzw. verletzt werden!

Das Ziel der Psychotherapie besteht darin, dass sich Klienten selber so gut kennen lernen und selbst steuern können, d.h. im Griff haben, dass es ihnen selbst und anderen mit ihnen möglichst gut geht. Das ist der Fall, wenn es dem Klienten gelingt, sich weitgehend aus denjenigen sozialen Abhängigkeiten und Belastungen zu befreien, die ihn bislang davon abgehalten haben, hinreichend für diese Selbstregulation sorgen zu können.

Eine derartige Selbststeuerung wird häufig in Anlehnung an die Arbeiten des Soziologen David Riesman als „innere Autonomie“ bezeichnet. Voraussetzung für solche Autonomie ist eine Selbstregulation, die sich insbesondere auch auf die eigene körperliche, emotionale und geistige Belastbarkeit bezieht und die dafür sorgt, dass Überlastungen vermieden werden. Denn Überlastungen bzw. Überforderungssituationen (zu viel Stress) bilden eine Hauptursache für Fehlleistungen. Außerdem ist es angesichts von Überforderungen kaum möglich, bewusst achtsam wahrzunehmen, wie es einem selbst gerade geht und was man gegenwärtig gerade braucht, um sich selbst, d.h. den eigenen momentanen Bedürfnissen, sowie den gleichzeitig zu bewältigenden äußeren Anforderungen bestmöglich gerecht zu werden: Überforderungen behindern die optimale Selbststeuerung und damit zugleich auch die bestmögliche Erfüllung von Aufgaben. Wer exzellente Leistungen erbringen will, bemüht sich sorgfältig darum, unterhalb der Schwelle zu bleiben, wo Überforderung oder gar Burnout-Symptome eintreten könnten. Erlangte innere Autonomie bildet somit eine notwendige Voraussetzung sowohl für die bestmögliche eigene Gesundheit als auch für nachhaltig verfügbare höchste eigene Leistungstüchtigkeit bei minimalem erforderlichem Aufwand. Zu derartiger Wertschöpfung kann Psychotherapie im Idealfall beitragen.

Nicht jedes psychotherapeutische Bemühen ist von zufrieden stellendem Erfolg gekrönt. Wie in jedem anderen Berufsfeld auch, gibt es Kompetenzunterschiede unter denen, die psychotherapeutische Dienstleistungen anbieten. Außerdem sollte „die Chemie“ zwischen Therapeut/in und Klient/in stimmen: Topf und Deckel sollten zueinander passen. Es gibt eindeutige Kriterien für die Qualität geleisteter psychotherapeutischer Arbeit. Diese zu kennen ist wichtig im Blick auf den zu erwartenden Therapieerfolg:

1. Dieser hat selbstverständlich eine hinreichende einschlägige Ausbildung zur Voraussetzung, damit erfolgversprechende therapeutische Vorgehensweisen (Methoden und Techniken) zur Verfügung stehen.
2. Ferner sollte eine möglichst offene und vertrauensvolle Kommunikation gelingen mit erkennbaren Fortschritten in die Richtung auf die psychotherapeutischen Ziele. Eine solche kann nicht zustande kommen, wenn der Klient den Eindruck hat, von seinem Gegenüber nicht hinreichend verstanden, geachtet, geschätzt, ernst genommen und unterstützt zu werden, vor allem auch angesichts der jeweils gerade im Vordergrund stehenden eigenen Belastungen, Schwächen und Unvollkommenheiten. Der angestrebte Erfolg hängt mithin entscheidend von der Berücksichtigung der Grundrechte ab.

## **2. Psychotherapie ist zweckmäßiges Handeln auf der Basis der Grund- und Menschenrechte**

Psychotherapeuten sind mithin Experten für die Bedeutung, die Notwendigkeit und den praktischen Nutzen von Artikel 1 und 2 des Grundgesetzes.

Psychotherapie unterstützt das Erkennen von Konflikten und das Finden guter Konfliktlösungen, vor allem im Zusammenhang mit Partnerschafts- und Familien- oder Systemtherapie. Wer Konflikte nicht zweckmäßig und fair zu lösen gelernt hat, gerät in Schwierigkeiten, Krankheiten und unangenehme Auseinandersetzungen, wird unnötig verletzt oder schadet unnötig anderen. Nur wer mit Konflikten gut umzugehen vermag, kann in Frieden und Zufrieden leben.

Somit dient die therapeutische Tätigkeit auch vielfältigen gesellschaftlichen Zielen, etwa der Überwindung von Straffälligkeit und Kriminalität bzw. in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen der Vorsorge, dass es gar nicht erst zu Derartigem kommt.

Psychotherapie trägt zur Orientierung am Geiste des Grundgesetzes bei und dient dem Verfassungsschutz, nicht zuletzt auch dadurch, dass Psychotherapeuten über ihre Klienten oft auf vorhandene Unzufriedenheiten sowie auf geplante oder bereits vollzogene Straftaten aufmerksam werden. Somit können sie wirkungsvoll zur Verhinderung problematischer Handlungen beitragen. Vermutlich kennt niemand die bestehenden gesellschaftlichen Probleme und Missstände so genau wie Psychotherapeuten. Da sie über Supervisionsgruppen und andere Organisationsformen miteinander vernetzt sind, entgeht diesem Berufsstand kaum etwas. Jede Regierung sollte darum die Kompetenz und Anregungen von Psychotherapeuten zu nutzen wissen.

Natürlich können und dürfen Psychotherapeuten auf Grund ihrer ärztlichen Schweigepflicht nur eingeschränkt Informationen weitergeben. Sie können z.B. in anonymisierter Form über Sachverhalte berichten, die ihnen zur Kenntnis gebracht worden sind. So hat sich u.a. eine hervorragende Zusammenarbeit mit Kriminalkommissaren zur Aufdeckung von Verbrechen entwickelt, z.B. im Bezug auf Kinderpornographie.

Weil Psychotherapeuten eine gesellschaftlich besonders nützliche, in herausragender Weise dem Allgemeinwohl dienende, Tätigkeit ausführen, müsste ihnen in Analogie zu Einrichtungen, die offiziell als *gemeinnützig* anerkannt sind, eigentlich die Befreiung von der Zahlung der Einkommensteuer zugestanden werden. Hinzu kommt, dass sie angesichts der üblichen Bezahlung ihrer Tätigkeit finanziell lediglich ihre unmittelbaren Lebensbedürfnisse befriedigen können, von der Hand in den Mund. Viele von ihnen können keine hinreichende

Altersversorgung ansparen, die ihnen einen geruhsamen und finanziell sorglosen Lebensabend ermöglicht. So sind Psychotherapeuten in der Regel finanziell gezwungen, weit über den Eintritt des Rentenalters hinaus zu arbeiten. Andererseits haben Psychotherapeuten einen wesentlichen Vorteil gegenüber allen vielen anderen Berufstätigen: Sie können sich permanenter Vollbeschäftigung sicher sein. Deshalb ist es gut nachvollziehbar, dass dieser Beruf äußerst begehrt ist: Seit vielen Jahren hat das Studienfach „Psychologie“ den anspruchsvollsten Numerus Clausus. Es vermittelt besonders interessante Qualifikationen zur Ausübung des Psychotherapeutenberufes.

Dennoch sind Psychotherapeuten recht frei davon, von anderen beneidet zu werden. Denn, wer hat Lust dazu, sich bei geringem Arbeitslohn ständig der Probleme und Sorgen anderer Menschen anzunehmen? Folglich ist in Deutschland die Vorstellung verbreitet, Psychotherapeuten seien keine normalen, gesunden Menschen. Sie hätten ebenso wie ihre Klienten „nicht alle Tassen im Schrank“. Sie und ihre Dienstleistungen sollte man deshalb möglichst meiden. So werden sie oft eher verächtlich betrachtet. Negative Einstellungen Psychotherapie gegenüber werden von den deutschen privaten Krankenversicherungen unterstützt durch die konsequente Weigerung, Personen als Mitglieder aufzunehmen, die in ihrer Vergangenheit jemals psychotherapeutische Leistungen in Anspruch genommen haben.

Die Unantastbarkeit der Würde des Menschen zu achten, ist eine Selbstverständlichkeit im Rahmen psychotherapeutischen Vorgehens. Die Fähigkeit zu dieser Achtung wird im Rahmen dieser Arbeit vermittelt und natürlich auch schon in der Ausbildung dazu. Deutschland bietet zur Achtung der Würde des Menschen weltweit geradezu optimale Voraussetzungen, denn nur hier übernehmen die gesetzlichen Krankenkassen generell die Kosten dafür. Der entscheidende Grund hierfür liegt in der spezifisch deutschen Vergangenheit: Die Grundrechte wurden im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland ausdrücklich verankert, um Missachtungen dieser Würde und anderer Menschenrechte nachhaltig entgegenzuwirken. Was in der Hitler-Diktatur, vor allem gegenüber Juden, an Menschenrechtsverletzungen stattgefunden hat, sollte im Blick auf die Zukunft möglichst wirkungsvoll ausgeschlossen werden. Es handelt sich hier also um eine konkret erforderliche Maßnahme zu dem, was üblicherweise als „Bewältigung der deutschen Vergangenheit“ bezeichnet wird.

Daraus ergibt sich eine eindeutige logische Schlussfolgerung: Wer psychotherapeutische Unterstützung und das damit verbundene Angebot, die eigene Leistungskompetenz zugunsten gleichzeitiger Schadensminimierung optimal zu steigern, bislang für sich selbst als unpassend und unnötig abgewiesen hat und infolge dessen schwerwiegenden Schaden verursachte, sollte davon ausgehen, dass die dadurch Geschädigten nur mit eingeschränkter Bereitschaft zur Toleranz reagieren. Denn jeder erwachsene Mensch ist verantwortlich für das, was er konkret tut. Es ist seine Pflicht, dafür zu sorgen, dass er über eine angemessene Aus- und Weiterbildung in der Lage ist, seine Aufgaben in optimaler Qualität zu erfüllen. Damit Psychotherapeuten dies tun, sind sie unter anderem zur regelmäßigen Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen und Supervisionsmaßnahmen verpflichtet.

### **3. Die UN-Menschenrechtskonventionen bilden einen Rettungsschirm für alle Menschen**

Die Organisationen der Vereinten Nationen wurden am 26.6.1945, also im Monat nach dem Ende des 2. Weltkriegs, gegründet. Sie haben die *Allgemeine Erklärung der Menschenrechte* u.a. mit Unterstützung von Psychologen, Psychotherapeuten und Sozialwissenschaftlern vor allen jüdisch-deutscher Herkunft formuliert. Die UNO dient angesichts ihrer Gründung als Reaktion auf die Menschenrechtsverbrechen im 2. Weltkrieg ausdrücklich auch als Rettungsschirm für alle

Menschen jüdischer Herkunft.

Die Menschenrechte sind Mittel zur Sicherung des Friedens, also zur Verhinderung von kriegerischen Auseinandersetzungen. Sie dienen, in Kombination mit den friedenspädagogischen Maßnahmen der UNESCO, dem weltweiten Schutz der Lebensbedingungen aller Menschen auf der Erde. Auf diesem Hintergrund wurden die Menschenrechte 1949 als *Grundrechte* in der deutschen Verfassung, dem Grundgesetz, verankert.

Fundamental sind die Formulierungen im Grundgesetz:

**„Art. 1 Schutz der Menschenwürde, Menschenrechte, Grundrechtsbindung**

- (1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu schützen und zu achten ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.
- (2) Das Deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.
- (3) Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.

**Art. 2 Freie Entfaltung der Persönlichkeit, Recht auf Leben, körperliche Unversehrtheit, Freiheit der Person**

- (1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.
- (2) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur aufgrund eines Gesetzes eingegriffen werden.“

Alle weiteren Grundrechte (Art. 3 – Art. 19) enthalten lediglich genauere Ausführungen der Inhalte von Art. 1 und 2 und logische Schlussfolgerungen daraus. Gleiches gilt für die Menschenrechte und die Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen.

Die genannten Formulierungen enthalten *zugleich Rechte und Pflichten*, denn sie bestimmen die Regeln des Umganges der Menschen miteinander, d.h. die Formen und Spielräume der zulässigen und kompetenten Interaktion und Kommunikation. Zulässig und kompetent ist, was dem Wohl jedes Einzelnen und zugleich dem Allgemeinwohl dient, was also weder Menschen noch anderen Lebewesen noch Sachen Schaden zufügt.

Zur Veranschaulichung dessen, was es mit Schaden vermeidender *Freiheit* praktisch auf sich hat, sei ein Ausschnitt aus einem Brief zitiert. Dieser stammt von dem Juristen und Dichter Friedrich von Schiller (1759-1805), dessen Werk „Wilhelm Tell“ (1804) die Grundlagen der Demokratie-Ordnung der Schweiz thematisiert hatte und zugleich zur Standard-Bildungsliteratur der Aufklärungszeit gehört. Dabei geht es um „Gesetze der Schönheit des Umgangs“:

„Das erste Gesetz des guten Tones ist: Schone fremde Freiheit. Das zweite: Zeige selbst Freiheit. Die pünktliche Erfüllung beider ist ein unendlich schweres Problem, aber der gute Ton fordert sie unerlässlich, und sie macht allein den vollendeten Weltmann. Ich weiß für das Ideal des schönen Umgangs kein passenderes Bild als einen gut getanzten und aus vielen verwickelten Touren komponierten englischen Tanz. ... Er ist das treffendste Sinnbild der behaupteten eigenen Freiheit und der geschonten Freiheit des anderen.“ (Zit. nach Hofstätter, P.R. : Gruppendynamik. Kritik der Massenpsychologie. Rowohlt: Hamburg 1971, S. 173)

Was Schiller am Bild eines Tanzes beispielhaft aufzeigte, das ist auf alle anderen Tätigkeiten und Handlungen übertragbar, die in ähnlicher Weise überschaubar sind und für die sich ebenfalls Schritte und Regeln zugunsten guten Gelingens aufstellen lassen: auf alle *direkten* Formen des Verkehrs, des Austauschs, der Arbeit und der Kommunikation von Menschen miteinander. Folglich kommentierte der Sozialpsychologe Hofstätter Schillers Betrachtung:

„Ich glaube ernstlich, dass das Schillersche Freiheitsprinzip ohne Zuhilfenahme ästhetischer oder ethischer Grundsätze deduziert werden kann. Es ist eine kardinale Funktionsbedingung der Gruppe.“ (Hofstätter, P.R.: Gruppendynamik. Rowohlt 1971, S. 173)

Was Funktionsbedingung von Gruppen ist, ist logischerweise auch Funktionsbedingung jeder Gesellschaft. Optimales Funktionieren setzt die Einhaltung von Regeln und Normen voraus, die der Schadensminimierung dadurch dienen, dass die erforderlichen Bewegungsfreiheit(en) (vgl. Art. 2 (1) GG) sichergestellt werden. Die Beachtung und Einhaltung der Regeln und Normen setzt freilich Einsicht in deren Sinn und Zweck, also Erziehung und Bildung, voraus.

Das von Friedrich von Schiller erwähnte „unendlich schwere Problem“ beruht darauf, dass jeder Interaktions- und Kommunikationspartner und auch das sonstige Geschehen auf dem jeweiligen Begegnungsparkett (Tanzfläche, Straßenverkehr, Hausgemeinschaft, Nachbarschaft, Familie, Gruppe, Schulklasse, Arbeitsstelle, Marktplatz, Beratungsgremium, Ortsgemeinschaft, Land, Staat, Staatenverbund, Weltgesellschaft) besondere Achtsamkeit, Selbststeuerungsfähigkeiten und Feingefühl (Geschick) erfordern. Das kann jeder Mensch bestätigen, der nicht als Einsiedler für sich alleine lebt. Die Belastbarkeiten und Empfindlichkeiten der beteiligten Menschen können individuell sehr unterschiedlich sein. Die jeweils im gegebenen Begegnungsmoment vorzufindenden Toleranzbereiche bestimmen, was als Unversehrtheit und Unschädlichkeit empfunden wird. Um diese zu gewährleisten, sind Fähigkeiten im gelassenen Umgang mit Konflikten und belastenden Emotionen erforderlich, etwa mit zeitweilig vorhandenen Mangelzuständen, Frustrationen, Unklarheiten, Spannungen, Ambivalenzen, Ratlosigkeit, Ohnmachtsgefühlen etc. Um damit zurechtzukommen, ist Menschenkenntnis bzw. psychologischer Sachverstand erforderlich.

Der *Psychologie* als empirischer *Wissenschaft vom menschlichen Verhalten und Erleben* fällt im Hinblick auf die Achtung und den Schutz der Menschenwürde (Art. 1 GG) eine Schlüsselfunktion zu:

„Wenn man von dem gesellschaftlichen Auftrag einer Wissenschaft sprechen kann, so liegt jener der Psychologie in der Verpflichtung zu dem unermüdlichen Hinweis auf die Komplexität und Differenziertheit menschlichen Verhaltens und Erlebens. Angesichts der Leichtfertigkeit, mit der viele Repräsentanten unserer Gesellschaftsordnung psychologische Probleme zu sehen und zu lösen gewohnt sind, gehören zu der Erfüllung dieser Aufgabe sowohl Mut als auch Sachkenntnis.“ (Thomae, H. und Feger, H., Einführung in die Psychologie 7, Akad. Verlagsges. 1976, S. 4.)

In allen existierenden Rechtsordnungen steht die Schadensminimierung im Vordergrund, wozu man sich mit Voraussichtigkeit (Vorsicht) und Blick auf die möglichen Folgen (Vor- und Nachteile) verantwortungsbewusst um bestmögliche Regelungen bemüht. Stets geht es dabei um den Schutz der Würde und der Handlungsfreiheit von Menschen, entsprechend der Formulierung in Art. 1 und 2 des Grundgesetzes.

Die von P. R. Hofstätter herausgestellte *funktionelle* Bedeutung der Unantastbarkeit bzw. Unversehrtheit der Menschenwürde und der freien Entfaltung der Persönlichkeit ergibt sich aus wissenschaftlich nachgewiesenen empirischen Untersuchungsbefunden der Psychologie, der Medizin, der Psychosomatik sowie der Psychotherapie zu seelischen und körperlichen Verletzungen und Funktionsbeeinträchtigungen: Missachtungen dieser Grundrechte bewirken gesundheitliche Schädigungen in Form von körperlichen und seelischen Erkrankungen sowie von Unfällen.

Hofstätters Verdienst besteht in der eindeutig-klaaren Herausstellung eines Tatbestandes, den andere nicht so erkannt haben. Er war einer der Pioniere einer empirisch-experimentellen sozialpsychologischen Forschung, die etwa seit Mitte des 20. Jahrhunderts weltweit ähnlich exakte Ergebnisse und Prognosen ermöglicht wie die experimentelle Physik. Das von Hofstätter

Textversion vom 05.12.2012

ins Spiel gebrachte Bild des Tanzes von Friedrich von Schiller eignet sich in eindrucksvoller Weise zur Verdeutlichung des funktionalen Freiheitsbegriffs, der ja auch den Freiheitsgraden in allen mechanisch-physikalisch-technischen Zusammenhängen entspricht: Jede Achse benötigt einen optimalen Spielraum an Bewegungsfreiheit, um sich funktionsicher um sich selbst drehen zu können; dieser darf nicht zu groß und auch nicht zu klein sein.

Übrigens hat nicht nur der Psychologe P. R. Hofstätter aus empirisch-experimenteller sozialwissenschaftlicher Sicht einen wesentlichen Beitrag zur Klärung dessen geleistet, was es mit den Grund- und Menschenrechten auf sich hat. Die Funktionsbedingungen sozialen Verhaltens hatte der Biologe und Nobelpreisträger Konrad Lorenz intensiv in der Tier-Verhaltensforschung untersucht, woraus ein Buch von ihm entstand mit dem Titel: „Die acht Todsünden der zivilisierten Menschheit“ (Pieper 1973). Als Ergänzung dazu erschien das Buch seines Schülers Wolfgang Wickler: „Die Biologie der Zehn Gebote.“ (Pieper 2000). Die aus Charles Darwins Lehren abgeleitete Maxime des Überlebens der Stärksten („survival of the fittest“) findet auch im Tierreich ihre Relativierung u.a. in ökologische Komponenten, die die Erhaltung der Art sicherstellen.

Eine Politik, die solche Erkenntnisse ignoriert, kann sich die Menschheit nicht mehr leisten. Die Organisationen der Vereinten Nationen zeichnet etwas aus, was vielen Regierungen und Politikern fehlt: Eine relativ konsequente Orientierung an abgesicherten naturwissenschaftlichen Erkenntnissen aus der Psychologie, Psychotherapie und den empirischen Sozialwissenschaften. Dazu gehören auch die PISA-Studien. Seit Jahrzehnten werden die Bundesregierungen von internationalen Organisationen, so z.B. von der OECD, vergeblich angemahnt, weil Deutschland im Hinblick auf die praktische Berücksichtigung wissenschaftlicher Erkenntnisse gegenüber anderen Ländern immer mehr zurückfällt, vor allem im Bildungsbereich.<sup>2</sup> Damit entwickelt sich die deutsche Politik zunehmend zu einer Gefahr für den Weltfrieden. Das widerspricht der Präambel des Grundgesetzes: „Im Bewusstsein seiner Verantwortung vor Gott und den Menschen, von dem Willen beseelt, als *gleichberechtigtes* Glied in einem vereinten Europa dem Frieden der Welt zu dienen, hat sich das deutsche Volk kraft seiner verfassungsgebenden Gewalt dieses Grundgesetz gegeben.“

Als Hans-Jürgen Papier im März 2010 aus seinem Amt als Präsident des Bundesverfassungsgerichts ausschied, stellte er fest, dass sich die Bundesregierung der Bedeutung des Grundgesetzes und der Grundrechte offensichtlich zu wenig bewusst sei: Er forderte, bei der Gesetzgebung den Geist der Verfassung generell stärker zu berücksichtigen. Damit wurde erkennbar, dass Tatbestände vorliegen, die gemäß Art. 20 (4) GG „allen Deutschen das Recht zum Widerstand“ zusprechen, „gegen jeden, der es unternimmt, diese Ordnung zu beseitigen“, „wenn andere Abhilfe nicht möglich ist.“  
[www.spiegel.de/politik/deutschland/grundgesetzverstoesse-scheidender-verfassungsrichter-papier-ermahnt-politiker-a-682190.html](http://www.spiegel.de/politik/deutschland/grundgesetzverstoesse-scheidender-verfassungsrichter-papier-ermahnt-politiker-a-682190.html)

Hier zeigt sich, was Sache ist: Missachtungen der verfassungsmäßigen Ordnung kann das Bundesverfassungsgericht nicht tolerieren. Denn es hat über die sorgfältige Einhaltung der Verfassung zu wachen. Mit der Sorge für Gerechtigkeit hat es zugleich dazu beizutragen, dass blutige Revolten und Aufstände gegen nicht zufriedenstellende Regierungspolitik vermieden werden können. Entsprechende Demonstrationen gibt es bereits in Griechenland, Portugal, Spanien... Sie werden mehr. Wenn die Entwicklung so weiter geht, wenn die Unzufriedenheit

---

<sup>2</sup> Vgl. Der Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule zwischen dem Anspruch des Grundgesetzes und der Wirklichkeit. [www.imge.info/extdownloads/DerBildungsUndErziehungsauftragDerSchule.pdf](http://www.imge.info/extdownloads/DerBildungsUndErziehungsauftragDerSchule.pdf)  
Textversion vom 05.12.2012



auch in der deutschen Bevölkerung zunimmt, haben wir sie demnächst auch hier. Wenn nicht rechtzeitig Abhilfe erfolgt, brennt Europa.<sup>3</sup>

---

<sup>3</sup> Vgl. Verletzungen der Würde des Menschen und Maßnahmen der Prävention gegen eskalierende Gewalt. Wie menschliches Versagen zu Terrorismus und dem Weltuntergang führen kann.